

Brüssel, den 4. Mai 2026
(OR. en)

8407/26
OJ CONS 23
ECOFIN 503
EIB
PARLNAT
ECB

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION¹
(Wirtschaft und Finanzen)
Europa-Gebäude, Brüssel
5. Mai 2026 (11:00 Uhr)

Format 1 + 2 + 1 (+ 2 im Mithörsaal)

1. Annahme der Tagesordnung 8407/26
2. Annahme der A-Punkte
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 8398/26

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung des Rates über den Zugang der EUStA und OLAF zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene
Allgemeine Ausrichtung **SC** 8538/1/26 REV 1
+ ADD 1
4. Paket zur Marktintegration und -aufsicht **OC** 8367/26
a) Richtlinie zur Weiterentwicklung der
Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union

¹ In Anwesenheit der Präsidentin der EIB.

- b) Verordnung zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union
- c) Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen
Orientierungsaussprache
- 5. Sonstiges
 - a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen
Informationen des Vorsitzes 8401/26

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 6. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
- 7. Wirtschaftliche Folgen der EU-Rechtsvorschriften
Gedankenaustausch 8299/1/26 REV 1 +
ADD 1 REV 1
- 8. Wirtschaftliche Erholung in Europa
Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität
(Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241)
Annahme ☐(*) 8130/26
+ ADD 1 REV 1
- 9. Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 am 16. April 2026 und die Frühjahrstagungen des IWF
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch 8173/26
- 10. Sonstiges

-
- ☐ erste Lesung
 - ☐ S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
 - ☐ C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
 - (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.